

# Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verbreitungsstelle  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 221.

Freitag, 22. September 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalt vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Tagesblattes sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von breiter Druckbreite (7 Zeilen) 20 Pf., Dreispalten 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Erste Karte. Demittler Rabatt erfolgt, wenn der Vertrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Sprüher an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verteilung oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 33. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Auf Grund des § 6a Satz 2 der Bekanntmachung über Safer vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) hat der Präsident des Kriegsernährungsamtes die Verankerung und den Entwurf von Winterhäuser zu Saaten bis auf weiteres unter der Voraussetzung gestattet, daß das einzelne Verankerungs- und Gewerbsgeschäft von der Reichsfuttermittelstelle genehmigt wird.

Die Genehmigung wird unter ähnlichen Bestimmungen erteilt, wie sie durch die Bekanntmachung vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 854) für den Verkehr mit Getreide und Wintergerste zu Saaten getroffen sind. Die nach § 2 der Bekanntmachung über Safer vom 6. Juli 1916 notwendige Zustimmung des Kommunalverbandes, für den der Winterhäuser beschlaghaft ist, wird durch die Genehmigung seitens der Reichsfuttermittelstelle nicht hindert.

Anträge auf Genehmigung sind an das Ministerium des Innern, Landesfuttermittelstelle, zu richten.

Dresden, den 19. September 1916. 1568 a II B II  
Ministerium des Innern. 4534

Unter dem Verdeckelstande des Gutsbesizers Richard Sommer in Wächter ist die Klübe ausgebrochen.

Großenhain, am 22. September 1916. 2465 a Z.  
Königliche Amtshauptmannschaft.

Seitens des Kommunalverbandes kommen Ende dieser und Ende jeder der nächsten Wochen gemästete Gänse zum Verkauf und zwar

in Großenhain bei dem Wild- und Geflügelhändler Ernst Schent, in Riesa bei dem Wild- und Geflügelhändler Clemens Bürger.

in Hadeburg bei der Händlerin Vertha verm. Sachse, in Gröba bei dem Händler Carl Illgner.

Der Preis stellt sich b. a. W. bei Entnahme einer ganzen unausgenommenen Gans auf 3,10 Mk. bei Entnahme in Hälften oder Vierteln auf 4 Mk. pro Pfund. Gänsefleisch wird mit 1,80 Mk. pro Pfund verkauft.

Großenhain, am 20. September 1916. 1611 b F II.  
Der Kommunalverband.

## Städtischer Pflanzenverkauf

findet letztmals Sonnabend, den 23. September zum Wochenmarkt in der bisher üblichen Weise statt.

Wir machen erneut darauf aufmerksam, daß zunächst nur diejenigen berücksichtigt werden, die Obst noch nicht, beim erst einmal entnommen haben.

## Ausgabe der Eierkarten in Gröba.

Die Ausgabe der Eierkarten auf die Zeit vom 23. September bis 31. Dezember 1916 erfolgt Sonntag, den 24. September 1916, vormittags von 11 bis 12 Uhr, in den bekannten Brotmarken-Ausgabestellen gegen Vorlegung der Vorausweisarten. Die Eierkarten für den Bezirk Altröschke, Wilemannstraße, Olschauer Straße 1 bis 25 und Georg-Müller-Straße werden Sonnabend, den 23. September 1916, nachmittags von 6 bis 7/8 Uhr durch Herrn Richter, Olschauer Straße 1, ausgegeben. Gröba (Elbe), am 21. September 1916. Der Gemeindeverband.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 22. September 1916.

Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Schuhmann Otto Kündler von hier, z. B. im Felde, Inhaber der Friedrich-August-Medaille.

Nächsten Sonntag und Montag findet in Leipzig die Hauptversammlung des Sächs. Landesvereins des Evangel. Bundes statt. In dem Festgottesdienst Sonntag nachm. 6 Uhr in der Marktkirche predigt Herr Horrer Leistikow aus Rönigsberg. Im Anschluß an den Gottesdienst wird ein Vaterländischer Abend im Saale des Centralvereins abgehalten und Montag vormittags 11 Uhr findet ebenfalls die Hauptversammlung statt. Die Mitglieder und Freunde des Evangel. Bundes werden darauf hingewiesen.

Der Bezirksverband Mittelselbe des Wohltätigkeitsvereins „Sächsische Fecht- und Schützengilde“ (Schutzherr: Sr. Majestät König Friedrich August), der die Verbände Colbsch, Coswin, Großenhain, Köpchenboda, Meißner, Weichen, Hadeburg, Hadeburg, Riesa, Sassa, Stegitz, Weindöblich, Wildkrug, Wöllsch umfasst, hält Sonntag, 1. Oktober, von nachmittags 3 Uhr an im „Goldenen Anker“ zu Köpchenboda seine 11. Bezirks-Versammlung ab. Die Tagesordnung lautet: 1. Mitteilungen; 2. Festsitzung; 3. Bericht über den 4. Vorträge im Bezirk; 5. Kassenbericht; 6. Anträge; 7. Wahl des Ortes für die nächste Bezirksversammlung; 8. Freie Aussprache über Bezirk- bzw. Verbandsangelegenheiten. Die reichhaltige Tagesordnung macht es zum unbedingten Erfordernis, daß alle zum Bezirk gehörenden Verbände zum Bezirksfest zahlreiche Mitglieder entsenden. Pünktlicher Beginn der Bezirks-Versammlung muß erfolgen, da im Anschluß an diese vom Verband Köpchenboda ein Ausflug nach den Köpchenbergen vorbereitet ist.

Bei einigen in der Seeflotte vor dem Stagerall gefallenen Marineangehörigen konnten die Namen bisher nicht festgestellt werden (1 Matrose, wahrscheinlich zur Befähigung z. M. S. „Wiesbaden“ gehörig, 1 Obermatrose, 1 Signalfant, 1 Obermaat, 2 Masch.-Maats, 1 Lotse, 2 Deckoffiziere, 1 Marineoffizier; außerdem ein Seesoldat und 2 Marine-Fieger). Sie sind meist auf Friedhöfen in Norwegen und Schweden bestattet worden. Das Nachweisedikt des Reichs-Marineamts in Berlin hat in den Verzeichnissen der Kaiserl. Marine Nr. 88 und 87 (Deutsche Verzeichnisse Nr. 1124 und 1153) ein Verzeichnis der bei den Unermittelten gefundenen Gegenstände bekannt gegeben. Das Verzeichnis soll dazu beitragen, die Namen der Eigentümer dieser Gegenstände zu ermitteln. Angehörige von Vermitteln der Kaiserl. Marine können zu diesem Zwecke die Unermitteltenliste mit dem Verzeichnis der gefundenen Gegenstände bei den Expeditionen der größeren Tagesblätter, den Auskunftsstellen des Roten Kreuzes in Sachsen und bei der Deutschen Auskunftsstelle für Auswanderer in Dresden, Kunstgäßchen 1, III, einsehen.

Ueber die Bezeichnung der 25. Stunde am 30. September erlassen die sächsischen Ministerien folgende Verordnung: „Zur Vermeidung von Störungen im öffentlichen Verkehr und von Zwischenfällen im öffentlichen Dienste, z. B. bei der Beurkundung von Geburten- und Sterbefällen, ist die 25. Stunde, die der 30. September 1916 haben wird, einheitlich zu bezeichnen. Die Uhren sind in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1916 um 1 Uhr auf 12 Uhr zurückzustellen. Die erste Stunde 12 bis 1, die noch zum 30. September gehört, ist mit 12 A (12 A 1 Min. bis 12 A 59 Min.), die Stunde 12 bis 1, mit der der 1. Oktober beginnt, mit 12 B (12 B 1 Min. bis 12 B 59 Min.) zu bezeichnen.“

Infolge des Auftriebes vereinzelter Pockenkrankheiten in den besetzten feindlichen Gebieten hat sich die Notwendigkeit ergeben, daß auch alle Zivilpersonen, die in diese Gebiete reisen, sich vorher einer erneuten Pockenimpfung unterziehen, soweit sie nicht in den letzten vier Jahren an Pocken erkrankt waren oder mit Erfolg der Pockenimpfung unterzogen sind. Die Ausheilung eines Pockenkranken zur Reise in die besetzten feindlichen Ge-

biete muß daher von der Verbringung einer Bescheinigung über die Abheilung abhängig gemacht werden. Das gleiche gilt für Reisen nach Bulgarien oder der Türkei.

Das „R. S. W.-Berord.-Blatt“ macht bekannt: Rifer 20 des Allerhöchsten Beschlusses vom 9. November 1915 über Einführung einer kleinen Ordensschnalle (ohne Orden) neben der großen Ordensschnalle (mit Orden) gilt auch für Unteroffiziere und Mannschaften. Für die Art und Ausstattung der großen Ordensschnalle für Unteroffiziere und Mannschaften gilt die bisherige Form; fälsch besogen, unter mit halbrothenenübrigenem Abschluß mit Vorrichtung zum Anhängen der Orden und Ehrenzeichen.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes hat auf Grund der Bundesrats-Verordnung vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 959) neue Wildhöchstpreise festgelegt. Diese Preise gelten für den Verkauf im Großhandel im allgemeinen. Sie können von den Landeszentralbehörden oder von den von ihnen bestimmten Behörden mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse abgeändert werden. Gegenüber den bisher geltenden Preisen bedeuten die jetzigen Preise eine Erhöhung. Einerseits liegt das daran, daß es sich bei den früheren Preisen um Näherdrittelpreise und jetzt um Handelshöchstpreise handelt. Es war aber auch noch darüber hinaus eine Erhöhung der Höchstpreise notwendig. Auf Grund der Großhandelspreise werden die Landeszentralbehörden die Kleinhandelspreise festlegen.

Der Reichstagsbeirat des Kriegsernährungsamtes hat in seiner Sitzung vom 16. September 1916 die Frage der Kartoffelleistungen an die Vorkriegsbehörden beraten. Auf einmütigen Wunsch des Beirats hat der Präsident des Kriegsernährungsamtes die Bundesregierungen gebeten, Anordnungen zu treffen, daß bei der ab 1. Oktober bewilligten Zuschußleistung für diejenigen Gemeinden, die den Kartoffelpreis auf 4,75 Mk. und 5,50 Mk. für den Zentner festsetzen, die mit der Verfügung der Aufschubordnungen beizutreten höheren Verwaltungsbehörden auf Antrag jetzt bereits erklären, ob die den Gemeinden nach ihrer Berechnung erwachsenden, durch die Preise von 4,75 Mk. und 5,50 Mk. nicht gedeckten Ausgaben als begründet und als ersatzfähig anerkannt werden. Die Gemeinden sollen die Sicherheit haben, daß ihnen ihre durch diese Preise nicht gedeckten Unkosten tatsächlich in der entsprechenden Höhe ersetzt werden.

Zur 5. Kriegsanleihe erlassen sämtliche Ministerien gemeinschaftlich im Sächsischen Staatsanzeiger an alle Behörden und Beamten folgende Aufforderung: In der Zeit bis zum 5. Oktober 1916 ist die 5. Kriegsanleihe des Reiches zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Die ausschlaggebende Bedeutung, die einem vollen Erfolge der Zeichnung für die erfolgreiche Durchführung des Krieges zukommt, läßt es unbedingt geboten erscheinen, daß sämtliche Behörden und Beamten in unerlässlichster Betätigung alles aufbieten, um auch dieser Kriegsanleihe wie den vorhergehenden zu einem glänzenden Ergebnis zu verhelfen. Es ist deshalb eine gebieterische vaterländische Pflicht, daß jeder, der dazu irgend in der Lage ist, sich an der Zeichnung selbst beteiligt und für sie wirkt. Den Behörden und Beamten erwächst daneben die besondere Aufgabe, über alle mit der Kriegsanleihe verknüpften Umstände, so über ihren Vorzug als gütliche Vermögensanlage, über ihre unbedingte Sicherheit, über ihre beamtete Verwaltung und leichte Wertvertheilung, im Volke aufzuklären und sich bei der Gewinnung und Einholung von Zeichnungen in bekannten- und sonstigen Kreisen, soweit es die Dienstgeschäfte irgend gestatten, persönlich zu beteiligen.

Die „Leipz. Leberrzte.“ hat bis jetzt 997 Namen sächsischer Volkshilfere veröffentlicht, die den Heldeinsatz für das Vaterland geleistet haben. Da auch von den zahlreichen bisher als „vermisst“ Erklärten mancher nicht mehr am Leben sein wird, dürften also weit über 1000 sächsische Lehrer dem Weltkriege zum Opfer gefallen sein. Die Zahl der bisher mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichneten sächsischen Lehrer beläuft sich auf 1224, während 614 die sächsische Friedrich-August-Medaille erwarben.

Im Anhang an die Bekanntmachung, betreffend „Beschlagnahme von Schmuckmitteln“ (H. L. 1864/8.

16. N. N.) vom 7. September 1916, die im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211, sowie in den Staatsanzeigern von Vorpommern, Pommern und Württemberg vom 7. September 1916 veröffentlicht ist, erschien gestern eine neue Bekanntmachung, betreffend „Beschlagnahme von Schmuckmitteln“ (H. L. 1. 100 P. 16. N. N.) vom 22. September 1916. Die Bekanntmachung kann bei den Polizeibehörden eingesehen werden.

Durch die Verordnung des Bundesrates über Preisbeschränkungen bei Verläufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (R. G. Bl. S. 214) § 1 ist vorgeschrieben, daß Web-, Wirk- und Strickwaren grundsätzlich zu keinem höheren Preise verkauft werden dürfen, als dem, den der Verkäufer bei Gegenständen und Verläufen gleicher oder ähnlicher Art innerhalb der Kriegszeit vor dem 1. Feb. 1916 zuletzt erzielt oder festgelegt hat. Vorausgesetzt wird hierbei, daß der vor dem 1. Feb. 1916 gezielte Preis kein ungewöhnlich hoher war und dieser nicht mit der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung im Widerspruch stand. Nur ausnahmsweise, wenn es an einem solchen Preise fehlt oder die Herstellungskosten zusätzlich Unkosten und angemessenen Gewinne nachweislich höher sind als dieser Preis, sind die Herstellungskosten, zusätzlich Unkosten und angemessenen Gewinne maßgebend. Der Verkäufer, der diese Vorschriften nicht beachtet, setzt sich der Bestrafung wegen übermäßiger Preissteigerung nach der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1916 — (H. L. S. 467) — aus (Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder eine dieser Strafen, außerdem Einziehung der Vorräte). Es kann auch auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1916 betr. Fernhaltung unzureichender Personen vom Handel (H. L. S. 603) der Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren untersagt werden. Es ist beobachtet worden, daß die Vorschriften der Verordnung vom 30. März 1916 nicht genügend beachtet werden. Es hat vielfach eine Preisgestaltung stattgefunden, die zu übermäßigen Gewinnen für die Fabrikanten und Händler führt. Um insbesondere der minderbemittelten Bevölkerung die Deckung ihres Bedarfs an Kleidung und Wäsche zu angemessenen Preisen dauernd zu gewährleisten, wird die Preisgestaltung für Web-, Wirk- und Strickwaren ganz besonders beobachtet, und bei den einzelnen Beteiligten laufend geprüft werden. Ungerechtfertigte Preissteigerungen werden im allgemeinen unter strafrechtlich verfolgt werden. Wenn in der Verordnung vom 30. März 1916, § 1, von „angemessenen Gewinnen“ gesprochen wird, so ist damit nicht etwa ein prozentualer Zuschlag zu den Selbstkosten (Herstellungskosten oder Einkaufspreis) zusätzlich der Generalunkosten und etwaiger besonderer Kosten) zu demselben Prozentsatz wie im Frieden gemeint. Diese in den Kreisen der Hersteller und Händler vielfach verbreitete Ansicht ist irrig. Sie würde zu einem mit den erhöhten Selbstkosten selbstständig wachsenden Gewinne führen und eine ungerechtfertigte Ausbeutung der durch den Krieg geschaffenen Reichthümer zugunsten einzelner, zum Schaden der Allgemeinheit bedeuten. Als angemessener Gewinn ist vielmehr grundsätzlich nur derjenige anzusehen, der auch in Friedenszeiten für gleiche Waren und unter sonst gleichen Verhältnissen erzielt worden ist. Dieser Friedensgewinn ist zahlenmäßig festzustellen. Nur dieser zahlenmäßige festgestellte Betrag darf als angemessener Gewinn zugerechnet werden. Wenn z. B. die Herstellungskosten einer Ware zusätzlich allgemeiner Unkosten im Frieden 4 Mk. betragen und der Hersteller oder Händler 1 Mk. — 25 Prozent als seinen Gewinn aufschlägt, so darf er, wenn die Herstellungskosten der gleichen Ware zusätzlich allgemeiner Unkosten jetzt 8 Mk. betragen, nicht etwa 25 Prozent — 2 Mk. als seinen Gewinn aufschlagen, sondern er darf nur 1 Mk. als angemessenen Gewinn betrachten, d. h. er darf die Ware nicht für 10 Mk., sondern nur für 9 Mk. verkaufen. Nach den vorstehenden Grundrissen wird bei den Verhältnissen, ob die Preisbeschränkung eingehalten ist, verfahren.

Ködera. Der Geselle im Schützenregiment Martin Müller, der bereits Inhaber des Eisernen Kreuzes